

**Praktikumsordnung (Satzung) für die Durchführung der Praxismodule  
im Rahmen des Profils Fachergänzung der Zwei-Fächer-Bachelor-  
Studiengänge und des Ein-Fach-Bachelor-Studienganges  
Prähistorische und Historische Archäologie**

**Vom 29. November 2007**

Veröffentlicht am 3. Dezember 2007 auf der Internetseite der CAU (<http://www.uni-kiel.de/sy/verzeichnis-2007.shtml>), geändert durch Satzung vom 20. November 2008, veröffentlicht am 25. November 2008 auf der Internetseite der CAU (<http://www.uni-kiel.de/sy/verzeichnis-2008.shtml>), geändert durch Satzung vom 6. Februar 2014, veröffentlicht am 13. Februar 2014 auf der Internetseite der CAU (<http://www.uni-kiel.de/sy/verzeichnis-2014.shtml>)

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVBl. Schl.-H. 2007, S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 10. Oktober 2007 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Die Praktikumsordnung regelt Inhalt und Ablauf der Praxismodule im Profil Fachergänzung auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) und der Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Ein-Fach-Studiengänge Prähistorische und Historische Archäologie mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Master of Arts (M.A.) und Master of Science (M.Sc.) und der Zwei-Fächer-Studiengänge Prähistorische und Historische Archäologie mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) (Fachprüfungsordnung Prähistorische und Historische Archäologie [Ein-Fach, Zwei-Fächer]).
- (2) Diese Ordnung gilt nicht für Schulpraktika im Rahmen des Profils Lehramt.

**§ 2**

**Ziel**

Im Rahmen des Profils Fachergänzung muss ein Praxismodul (Wahlpflichtmodul) erfolgreich absolviert werden. Es soll den Studierenden mit außerschulischem Berufsziel einen Einblick in mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder eröffnen und sie mit den Anforderungen und Eigenarten der Praxis konfrontieren. Die Studierenden sollen Gelegenheit erhalten, ihre Berufsmotivation und Berufswahl zu überprüfen und Anregungen für die weitere Gestaltung ihres Studiums zu gewinnen.

**§ 3**

**Art und Umfang**

- (1) Ein Praxismodul besteht aus dem Praktikum im Umfang von sechs bis acht Wochen und einer vorbereitenden Veranstaltung oder einer vor- und einer nachbereitenden Veranstaltung.
- (2) Das Praktikum des allgemeinen Praxismoduls soll in Betrieben, gemeinnützigen oder öffentlichen Einrichtungen (einschließlich der Hochschulen und Forschungseinrichtungen), Verbänden oder Organisationen abgeleistet werden, die den Studierenden eine mit dem Studienfach oder dem angestrebten Berufsfeld

zusammenhängende Tätigkeit anbieten können. Für Praktika in spezifischen Praxismodulen können besondere Vorgaben gemacht werden.

- (3) Die Semesterlage des Praktikums im Studienplan hat nur empfehlenden Charakter. Das Praktikum soll grundsätzlich erst nach der Teilnahme an der das Praktikum vorbereitenden Lehrveranstaltung abgeleistet werden. Die zeitliche Lage des Praktikums kann an die individuellen Bedürfnisse und Möglichkeiten der Studierenden angepasst werden.
- (4) Das Praktikum wird in der vorlesungsfreien Zeit in Vollzeit abgeleistet. Es kann auch in zwei Praktika mit jeweils drei bis vier Wochen unterteilt werden. Sind Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wegen der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 14 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen, wegen Behinderung oder längerer schwerer Krankheit oder wegen Schwangerschaft, an der Ableistung des Praktikums in Vollzeit gehindert, kann eine angemessene andere Regelung im Sinne dieser Ordnung getroffen werden.
- (5) Wird das Praktikum an einer Hochschule oder Forschungseinrichtung abgeleistet, kann, nach Genehmigung durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen, eine von Absatz 4 abweichende Praktikumszeitregelung zugelassen werden.

#### **§ 4**

#### **Praktikumsprogramm und Praktikumsinhalte**

Im Praktikum sollen:

- a. die aktive Mitarbeit in den verschiedenen Teilbereichen der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird (Praktikumsstelle), und
  - b. die gezielte Informationsvermittlung über die einrichtungstypischen Abläufe
- gleiches Gewicht erhalten.

#### **§ 5**

#### **Organisation**

- (1) Für die allgemeine Organisation und die Koordinierung der Praxismodule ist die Praktikumskoordinatorin oder der Praktikumskoordinator am Zentrum für Schlüsselqualifikationen (ZfS) zuständig. Für die inhaltliche Organisation und die Durchführung des jeweiligen Praxismoduls ist die oder der Modulverantwortliche zuständig.
- (2) Die Studierenden erkennen im Praktikum die Leitfragen, die von ihnen anhand der unter § 2 dieser Ordnung formulierten Ziele des Praktikums in der Lehrveranstaltung entwickelt wurden.

#### **§ 6**

#### **Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten, der Praktikumsstelle und der Hochschule**

- (1) Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ist bestrebt, bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen behilflich zu sein. Ein Rechtsanspruch auf die Vermittlung eines Praktikums durch die Universität besteht jedoch nicht.
- (2) Die Studierenden bewerben sich eigenständig als Praktikantin oder Praktikant bei einer geeigneten Praktikumsstelle.
- (3) Die Studierenden sind für die ordnungsgemäße Ausgestaltung ihres Praktikumsvertrages selbst verantwortlich. Die Christian-Albrechts-Universität stellt ein Vertragsmuster zur Verfügung, das in der Regel benutzt werden soll.

- (4) Die Praktikantinnen oder Praktikanten bleiben während der Zeit der Absolvierung ihres Berufspraktikums Mitglieder der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit allen Rechten und Pflichten.
- (5) Die Studierenden verpflichten sich mit der Annahme eines Praktikumsplatzes, die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen, die übertragenen Aufgaben sorgfältig durchzuführen, den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten.
- (6) Die Praktikumsstelle verpflichtet sich, die Praktikantinnen oder Praktikanten entsprechend dem Ziel des Praktikums in geeigneter Weise auszubilden. Soweit eine Praktikantin oder ein Praktikant gewähltes Mitglied eines der Selbstverwaltungsgremien der Hochschule ist, ist ihr oder ihm durch Freistellung die Teilnahme an Veranstaltungen dieser Gremien zu ermöglichen, wenn sie oder er eine schriftliche Einladung hierzu vorlegt.

## **§ 7**

### **Bescheinigung und Praktikumsnachbereitung**

- (1) Die Studierenden müssen sich von der Praktikumsstelle eine Bescheinigung über das absolvierte Praktikum ausstellen lassen. Diese muss auf offiziellem Briefpapier der Praktikumsstelle mindestens den Namen und das Geburtsdatum der Praktikantin oder des Praktikanten sowie Angaben zur Dauer und zur Art der Tätigkeit enthalten und von der Praktikumsstelle mit Stempel und Unterschrift versehen werden.
- (2) Die Studierenden absolvieren nach Abschluss ihres Praktikums eine nachbereitende Lehrveranstaltung oder fertigen, sofern keine nachbereitende Lehrveranstaltung angeboten wird, einen Praktikumsbericht an. Die Art der Nachbereitung ist in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt. Die Nachbereitung soll zeigen, dass die Studierenden die Fähigkeit besitzen, sich mit den in der Begleitveranstaltung erarbeiteten Leitfragen auseinanderzusetzen und die Erfahrungen in dem gewählten Berufsfeld kritisch zu reflektieren. Der Umfang eines Praktikumsberichts soll in der Regel drei bis fünf Seiten umfassen. In spezifischen Praxismodulen kann der Umfang des Praktikumsberichts auf bis zu 20 Seiten erhöht und ergänzend oder alternativ eine andere Art der Prüfungsleistung gefordert werden, sofern dadurch die in Leistungspunkten ausgedrückte studentische Arbeitsbelastung für das Praxismodul insgesamt nicht verändert wird.
- (3) Der Bericht wird bei der oder dem Modulverantwortlichen eingereicht und durch diese oder diesen mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ bewertet.

## **§ 8**

### **Bestehen und Nichtbestehen des Praxismoduls, Wiederholung**

- (1) Das Praxismodul ist bestanden, wenn die oder der Studierende
  - eine ordnungsgemäße Praktikumsbescheinigung der Praktikumsstelle eingereicht,
  - an der begleitenden Lehrveranstaltung regelmäßig teilgenommen,
  - die nach dieser Praktikumsordnung oder der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung für das jeweilige Praxismodul geforderten Prüfungsleistungen bestanden hat und
  - und das Praktikum dem Ziel des § 2 entspricht.
- (2) Wurden Teile des Praxismoduls nicht bestanden, entscheidet die oder der Modulverantwortliche darüber, in welchem Umfang das Praxismodul wiederholt werden muss.

## **§ 9**

### **Sonderformen des Praktikums**

- (1) Zeiten beruflicher Praxis, die eine Studierende oder ein Studierender vor oder während ihrer oder seiner Studienzeit absolviert hat, ohne dass sie Bestandteil der studierten Studiengänge waren, können als Berufspraktikum für ein Praxismodul anerkannt werden, wenn sie im Sinne dieser Ordnung äquivalent sind. Über die Anerkennung entscheidet die oder der Modulverantwortliche des Moduls, für das die Anerkennung erfolgen soll.
- (2) Studierende können anstelle eines Praxismoduls nach dieser Satzung andere Module aus dem Profil Fachergänzung im Umfang von insgesamt mindestens 10 Leistungspunkten absolvieren, wenn
  - nachgewiesen wird, dass sie oder er bereits nach einer für sie oder ihn geltenden Fachprüfungsordnung ein Praxismodul absolviert hat oder absolvieren wird und
  - dieses Praxismodul den Praxismodulen dieser Satzung in Art und Umfang vergleichbar ist.

Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Praktikumskoordinatorin oder der Praktikumskoordinator in Abstimmung mit dem Fach.

- (3) Studierende können anstelle eines Praxismoduls gemäß § 3 das Praxismodul mit einem kürzeren Praktikum und ergänzenden Modulen aus dem Profil Fachergänzung im Umfang von mindestens 4 Leistungspunkten absolvieren, wenn
  - nachgewiesen wird, dass sie oder er bereits nach einer für sie oder ihn geltenden Fachprüfungsordnung ein Pflichtpraktikum absolviert hat oder absolvieren wird und
  - dieses Praktikum gemäß der entsprechenden Fachprüfungsordnung einen Umfang von mindestens vier Wochen hat.

Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Praktikumskoordinatorin oder der Praktikumskoordinator in Abstimmung mit dem Fach.

## **§ 10**

### **Praktikumsvergütung**

Ein rechtsverbindlicher Anspruch auf eine Vergütung des Praktikums besteht nicht.

## **§ 11**

### **Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2007/2008 in einem Zweifächer-Studiengang eingeschrieben sind.

Die Genehmigung nach Artikel 1 § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Artikel 2 § 1 Abs. 4 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 28. November 2007 erteilt.

Kiel, den 29. November 2007

Der Rektor der  
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
Prof. Dr. Thomas Bauer

---

### **Artikel 2 der Änderungssatzung vom 20. November 2008:**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Soweit für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2008/09 aufgenommen haben, Schwierigkeiten entstehen, sollen diese im Einvernehmen mit der Praktikumskoordinatorin geklärt werden.